S 2 BA 161/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur fehlenden Versicherungspflicht einer Musiktherapeutin, die ihre Leistungen aufgrund eines Honorarvertrags im Umfang von bis zu drei Unterrichtsstunden wöchentlich in einer Jugendeinrichtung erbringt.
Normenkette	SGB 4 § 7 Abs 1 SGB 4 § 7a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 BA 161/20
Datum	27.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 1926/22
Datum	17.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 27.05.2022 sowie der Bescheid der Beklagten vom 11.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.01.2020 mit Ausnahme der Festsetzung des Streitwerts aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Beigeladene bei ihrer TÃ¤tigkeit als Musiktherapeutin fÃ¼r den KlÃ¤ger ab dem 01.04.2017 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen. Diese trÃ¤gt ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten selbst

Der Streitwert wird fÃ¼r das Berufungsverfahren endgÃ¼ltig auf 5.000 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beigeladene in ihrer TÃ¤tigkeit als Musiktherapeutin im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger seit dem 01.04.2017 aufgrund einer BeschÃ¤ftigung der Versicherungspflicht sowohl in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

Die 1991 geborene C1 (nachfolgend Beigeladene) ist sÃ¼dkoreanische StaatsangehÃ¶rige. Sie ist ausgebildete Musiktherapeutin und seit mehreren Jahren in diesem Beruf bei der StÃ¤dtischen Klinikum K1 gGmbH abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Gegen Krankheit ist sie bei der MHplus Betriebskrankenkasse versichert.

Der KlÃ¤ger ist Musiktherapeut sowie Psychotherapeut und erbrachte bis zum 30.04.2017 Musiktherapie in der Intensivgruppe der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH auf der Grundlage eines Honorarvertrages zwischen ihm und der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH vom 23.02.2016, welcher auszugsweise wie folgt lautet:

Â§ 1 â€ Gegenstand der Vereinbarung
(1) Der Leistungserbringer erhÃ¤lt ab dem 01.04.2016 folgenden Auftrag:
Art der TÃ¤tigkeit: Musiktherapie (IG2)
Umfang: 3 Einheiten pro Woche
(2) Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
(3) Auf Grundlage seiner Ausbildungsfunktion bei anderen Auftraggebern bietet der Leistungserbringer in seiner TÃ¤tigkeit beim Leistungsnehmer Praktikums-/HospitationsplÃ¤tze an.

Â§ 2 â€ VergÃ¼tung
(1) Der Leistungserbringer erhÃ¤lt fÃ¼r jede Einheit 45 â¬. Abgerechnet werden nur tatsÃ¤chlich erbrachte Leistungen.
(2) Den Honoraranspruch wird der Leistungserbringer in einer Rechnung fÃ¼r jeden Monat an den Leistungsnehmer stellen.
(3) Nach Erhalt der Rechnung, wird das Honorar binnen 14 Tagen auf das folgende Konto des Leistungserbringers Ã¼berwiesen:
â¦
(4) Die Besteuerung der Entgelte und die AbfÃ¼hrung etwaiger SozialversicherungsbeitrÃ¤ge obliegen dem Leistungserbringer.
(5) Weitere Aufwendungen des Leistungserbringers, welche ggf. fÃ¼r die AuftragstÃ¤tigkeit anfallen, sind mit der VergÃ¼tung gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. (1) abgegolten.
(6) Versehentlich gezahlte Ã¼berhÃ¶hte Entgelte mÃ¼ssen unverzÃ¼glich angezeigt und zurÃ¼ckgezahlt werden.

Â§ 3 â□□ Krankheit, Verhinderung und Urlaub
(1) Dem Leistungserbringer steht kein Entgelt zu, falls die TÃ¤tigkeit infolge Krankheit oder aus sonstigen GrÃ¼nden nicht erbracht wird. Die TÃ¤tigkeit kann jedoch, wie in Â§ 1 Abs. (4) vereinbart, vom Leistungserbringer weitergegeben werden.
(2) Der Leistungserbringer hat keinen Anspruch auf zu vergÃ¼tende Tage ohne Leistungserbringung oder Ã¤hnliche PrÃ¤mien.

Â§ 4 â□□ WettbewerbstÃ¤tigkeit
Dem Leistungserbringer steht es frei auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu sein. Auf Â§ 6 dieser Vereinbarung wird ausdrÃ¼cklich hingewiesen.

Â§ 5 â□□ Vertragsdauer
(1) Der Honorarvertrag verlÃ¤ngert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern das VertragsverhÃ¤ltnis nicht 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eine Seite der Vertragsparteien gekÃ¼ndigt wird.
(2) Das Recht zur auÃ□erordentlichen KÃ¼ndigung bleibt hiervon unberÃ¼hrt. (3) Die KÃ¼ndigung bedarf der Schriftform.

Â§ 6 â□□ Verschwiegenheit
Der Leistungserbringer verpflichtet sich, Ã¼ber alle ihm im Rahmen seiner freien Mitarbeit bekannt gewordenen GeschÃ¤fts- und Betriebsgeheimnisse wÃ¤hrend und nach der Beendigung des Honorarvertrages Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere fÃ¼r persÃ¶nliche Daten und Informationen Ã¼ber die Person und die LebensverhÃ¤ltnisse der Teilnehmer. Der Leistungsnehmer wird den Leistungserbringer von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit er gesetzlich zur Offenlegung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.

Die Beigeladene und der KlÃ¤ger schlossen am 11.03.2019 sowie am 12.01.2017 Vereinbarungen Ã¼ber eine freiberufliche HonorartÃ¤tigkeit der Beigeladenen ab dem 01.04.2017.

Der Vertrag vom 12.01.2017 lautete auszugsweise wie folgt:

Â§ 1 â□□ Gegenstand der Vereinbarung und DurchfÃ¼hrung
(1) Die Auftragnehmerin erhÃ¤lt ab dem 01.04.2017 folgenden Auftrag:
DurchfÃ¼hrung von Musiktherapie
Musikgruppe mit Jugendlichen der â□□Intensivgruppe 2â□□ der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH im Einzel- und Gruppensetting
Vor- und Nachbesprechung der Therapien mit Assistenten der SRH Hochschule H1, falls diese der Jugendeinrichtung Schluss S1 gGmbH Ã¼ber F1 zugeteilt wurden
FÃ¼hrung von Protokollen zu den Therapien.
(2) Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen im Namen des Auftraggebers.
(3) Die Auftragnehmerin darf ihre Leistungen nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber durch von ihr beauftragte fachlich geeignete Personen ausfÃ¼hren lassen. Die so erbrachten Leistungen gelten wie in Â§ 1 (2) beschrieben als durch den Auftraggeber erbracht.
(4) Die Zeiten der Therapieeinheiten werden, soweit nicht durch die Art des

therapeutischen Auftrages selbst bestimmt, von der Auftragnehmerin in Abstimmung mit der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH eigenstÃ¤ndig festgelegt. Auch andere Weisungen werden ihr nicht erteilt. Die Auftragnehmerin wird jedoch vom Auftraggeber regelmÃ¤Ãig supervisiert und therapeutisch begleitet.
(5) Der Auftraggeber Ã¼bergibt der Auftragnehmerin seinen von der Einrichtung erhaltenen SchlÃ¼ssel (Coin) fÃ¼r das SchlieÃsystem in der Sporthalle. Die Auftragnehmerin bemÃ¼ht sich selbststÃ¤ndig, soweit mÃ¶glich, bei der Personalverwaltung der Einrichtung um Erhalt eines weiteren SchlÃ¼ssels fÃ¼r die SchlieÃanlage der Intensivgruppe. Falls dies nicht mÃ¶glich ist, leiht sie sich an dem Tag fÃ¼r die Zeit der durchzufÃ¼hrenden Therapien einen SchlÃ¼ssel der Intensivgruppe fÃ¼r die SchlieÃanlage. Die Auftragnehmerin haftet bei Verlust fÃ¼r beide SchlÃ¼ssel. Eine Versicherung wird diesbezÃ¼glich empfohlen.

Â§ 2 â VergÃ¼tung
(1) Die Auftragnehmerin erhÃ¤lt fÃ¼r jede durch sie oder durch gemÃ¤Ã Â§ 1 (3) genehmigte Vertretung geleistete Therapieeinheit (Einheit = 45 min) einen Betrag von 30,00 â¬.
(2) Wird die Auftragnehmerin nicht rechtzeitig (d.h. 48 Stunden vorher) Ã¼ber bereits fest geplante aber entfallende Einheiten informiert und ist die nicht rechtzeitige Information an die Auftragnehmerin durch den Auftraggeber zu vertreten, werden die so entfallenden Einheiten mit 75 % der VergÃ¼tung gemÃ¤Ã Â§ 2 (1) abgerechnet.
(3) Den Honoraranspruch wird die Auftragnehmerin in einer Einzelrechnung fÃ¼r jeden Monat schriftlich an den Auftraggeber stellen. Durch die AufzÃ¤hlung der geleisteten Einheiten dokumentiert die Auftragnehmerin ihre erbrachten Leistungen gegenÃ¼ber dem Auftraggeber. Nach Zugang und PrÃ¼fung der Rechnungen beim Auftraggeber wird das in Rechnung gestellte Honorar binnen 14 Tagen auf das in der Rechnung benannte Konto der Auftragnehmerin Ã¼berwiesen.
(4) Die Versteuerung des Honorars und die AbfÃ¼hrung etwaiger (Sozial-)VersicherungsbeitrÃ¤ge obliegen der Auftragnehmerin. Weitere Aufwendungen der Auftragnehmerin, welche ggf. fÃ¼r die AuftragstÃ¤tigkeit anfallen, gelten als mit der VergÃ¼tung gemÃ¤Ã Â§ 2 (1) abgegolten. Versehentlich gezahlte Ã¼berhÃ¶hte Honorare mÃ¼ssen unverzÃ¼glich angezeigt und zurÃ¼ckgezahlt werden.

Â§ 3 â Verhinderung und Abwesenheit
(1) Der Auftragnehmerin steht kein Honorar zu, falls sie fest vereinbarte Therapieeinheiten infolge von Krankheit oder aus sonstigen GrÃ¼nden nicht erbringen kann. Ãber solche, nicht durchfÃ¼hrbare Einheiten hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber ohne von ihr zu vertretende VerzÃ¶gerungen zu informieren. Sollte die Information durch von der Auftragnehmerin zu vertretende UmstÃ¤nde nicht rechtzeitig beim Auftraggeber eingehen, kann der Auftraggeber die durch den Ausfall eventuell entstandenen Kosten von der Auftraggeberin zurÃ¼ckfordern.
(2) Die Einheiten kÃ¶nnen, wie in Â§ 1 (3) vereinbart, von der Auftragnehmerin weitergegeben werden. Sollte dies nicht mÃ¶glich sein, gibt die Auftragnehmerin die Einheiten an den Auftraggeber zurÃ¼ck.

(3) Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf zu vergÃ¼tende Einheiten ohne Leistungserbringung oder andere Ã¼ber die VergÃ¼tung von Therapieeinheiten hinausgehende Honorare.

Â§ 4 â□□ WettbewerbstÃ¤tigkeit
Der Auftragnehmerin steht es frei auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu sein. Auf Â§ 6 dieser Vereinbarung wird ausdrÃ¼cklich hingewiesen.

Â§ 5 â□□ Vertragsdauer
(1) Der Honorarvertrag ist fÃ¼r beide Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kÃ¼ndbar.
(2) Das Recht zur auÃ□erordentlichen KÃ¼ndigung bleibt hiervon unberÃ¼hrt.
(3) Die KÃ¼ndigung bedarf der Schriftform.

Â§ 6 â□□ Verschwiegenheit und Datenschutz
Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Ã¼ber alle ihr im Rahmen der freien Mitarbeit bekannt gewordenen GeschÃ¤fts- und Betriebsgeheimnisse wÃ¤hrend und auch nach der Beendigung des VertragsverhÃ¤ltnisses Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere fÃ¼r persÃ¶nliche Daten und Informationen Ã¼ber die LebensverhÃ¤ltnisse der Patienten und deren sonstige Daten aus deren Krankenakten, welche von der Schloss S1 gGmbH oder dem Auftraggeber zur VerfÃ¼gung gestellt werden.

Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit er gesetzlich zur Offenlegung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht der Auftragnehmerin besteht fÃ¼r die Supervision mit F1, den ggf. stattfindenden Besprechungen mit Assistenten der SRH Hochschule H1, welche der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH Ã¼ber F1 zugeteilt wurden.

Der Vertrag vom 11.03.2019 lautet auszugsweise wie folgt:

Â§ 1 â□□ Gegenstand der Vereinbarung und DurchfÃ¼hrung
(1) Die Auftragnehmerin erhÃ¤lt ab dem 01.04.2019 folgenden Auftrag: SelbststÃ¤ndige und eigenverantwortliche DurchfÃ¼hrung von musiktherapeutischen Angeboten mit allen dazugehÃ¶rigen berufsbezogenen Belangen wie etwa den Dokumentations-, Sorgfalts- und Abstinenzpflichten etc.
(2) Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen Ã¼ber das Therapiehaus F2 aber in eigenem Namen und auf selbstÃ¤ndiger Basis.
(3) Die Auftragnehmerin darf ihre Leistungen nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung durch von ihm beauftragte fachlich geeignete Personen ausfÃ¼hren lassen. Die so erbrachten Leistungen gelten wie in Â§ 1 (2) beschrieben als durch den Auftraggeber erbracht. Bei Ã¼bertragenen Einheiten auf Andere entfÃ¤llt der Anspruch auf Honorar.
(4) Die Zeiten der Einheiten werden, soweit nicht durch die Art des Auftrages selbst bestimmt, von der Auftragnehmerin eigenstÃ¤ndig festgelegt. Auch andere

Weisungen werden ihr nicht erteilt. Die Auftragnehmerin unterliegt ausschlieÃlich Weisungen der Berufsordnung fÃ¼r Musiktherapeuten.
(5) Der Auftraggeber Ã¼bergibt der Auftragnehmerin bei Beginn des HonorarverhÃ¤ltnisses alle notwendigen SchlÃ¼ssel fÃ¼r die RÃ¤umlichkeiten des Therapiehauses F2. Die Auftragnehmerin haftet bei Verlust. Eine Versicherung diesbezÃ¼glich wird empfohlen.

Â§ 2 â VergÃ¼tung
(1) Die Auftragnehmerin erhÃ¤lt fÃ¼r jede durch sie tatsÃ¤chlich erbrachte musiktherapeutische Einheit einen Betrag von 32 â¬.
(2) Den Honoraranspruch wird die Auftragnehmerin in einer Einzelrechnung fÃ¼r jeden Monat an den Auftraggeber stellen. Durch die AufzÃ¤hlung der geleisteten Einheiten dokumentiert die Auftragnehmerin ihre erbrachten Leistungen gegenÃ¼ber dem Auftraggeber. Nach Zugang und PrÃ¼fung der Rechnung beim Auftraggeber, wird das in Rechnung gestellte Honorar auf das in der Rechnung benannte Konto der Auftragnehmerin Ã¼berwiesen, sobald die Patienten oder die Institution das Gesamthonorar an den Auftraggeber Ã¼berwiesen haben.
(3) Die Versteuerung des Honorars und die AbfÃ¼hrung etwaiger (Sozial-)VersicherungsbeitrÃ¤ge obliegen der Auftragnehmerin. Weitere Aufwendungen der Auftragnehmerin, welche ggf. fÃ¼r die AuftragstÃ¤tigkeit anfallen, gelten als mit der VergÃ¼tung gemÃ¤Ã Â§ 2 (1) und (2) abgegolten. Versehentlich gezahlte Ã¼berhÃ¶hte Honorare mÃ¼ssen unverzÃ¼glich angezeigt und zurÃ¼ckgezahlt werden.

Â§ 3 â Verhinderung und Abwesenheit
(1) Der Auftragnehmerin steht kein Honorar zu, falls sie fest vereinbarte Einheiten infolge von Krankheit oder aus sonstigen GrÃ¼nden nicht erbringen kann. Ãber solche, nicht durchfÃ¼hrbare Einheiten hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber ohne von ihr zu vertretende VerzÃ¶gerungen zu informieren. Sollte die Information durch von der Auftragnehmerin zu vertretende UmstÃ¤nde nicht rechtzeitig beim Auftraggeber eingehen, kann der Auftraggeber die durch den Ausfall eventuell entstandenen Kosten von der Auftraggeberin zurÃ¼ckfordern.
(2) Die Einheiten kÃ¶nnen, wie in Â§ 1 (3) vereinbart, von der Auftragnehmerin weitergegeben werden. Sollte dies nicht mÃ¶glich sein, gibt die Auftragnehmerin die Einheiten an den Auftraggeber zurÃ¼ck.
(3) Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf zu vergÃ¼tende Einheiten ohne Leistungserbringung oder andere Ã¼ber die VergÃ¼tung von Einheiten hinausgehende Honorare.

Â§ 4 â WettbewerbstÃ¤tigkeit
Da die TÃ¤tigkeit der Auftragnehmerin im Rahmen einer freiberuflichen BeschÃ¤ftigung gebucht wird, steht es ihr selbstverstÃ¤ndlich frei, auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu sein. Auf Â§ 6 dieser Vereinbarung wird ausdrÃ¼cklich hingewiesen.

Â§ 5 â Vertragsdauer
(1) Der Honorarvertrag ist fÃ¼r beide Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kÃ¼ndbar.

(2) Das Recht zur auÃerordentlichen KÃ¼ndigung bleibt hiervon unberÃ¼hrt.
(3) Die KÃ¼ndigung bedarf der Schriftform.

Â§ 6 â Verschwiegenheit und Datenschutz
Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Ã¼ber alle ihr im Rahmen der freien Mitarbeit bekannt gewordenen GeschÃ¤fts- und Betriebsgeheimnisse wÃ¤hrend und auch nach der Beendigung des VertragsverhÃ¤ltnisses Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere fÃ¼r persÃ¶nliche Daten und Informationen Ã¼ber die LebensverhÃ¤ltnisse der Patienten und deren sonstige Daten aus deren Krankenakten, welche vom Patienten vom Auftraggeber zur VerfÃ¼gung gestellt werden. Die Einhaltung der im Mai 2018 neu in Kraft getretenen Datenschutzrichtlinien hat die Auftragnehmerin selbststÃ¤ndig fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit umzusetzen.

Am 13.03.2019 beantragte die Beigeladene bei der Beklagten die Feststellung ihres sozialversicherungsrechtlichen Status. Gegenstand ihrer ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger sei die Musiktherapie mit Jugendlichen in der Jugendeinrichtung Schloss S1. Sie bereite mit den Jugendlichen musikalische BeitrÃ¤ge bei festlichen Angelegenheiten vor. Die ArbeitsausfÃ¼hrung erfolge selbststÃ¤ndig und eigenstÃ¤ndig. Die Organisation und Bestimmung der Arbeitszeiten obliege ihr. Ihr wÃ¼rden keine Vorgaben gemacht. Die Arbeitszeiten kÃ¶nnten von ihr selbststÃ¤ndig bestimmt werden. An Teambesprechungen, welche einmal im Quartal stattfÃ¤nden, kÃ¶nne sie freiwillig teilnehmen. Die Preisgestaltung erfolge durch den KlÃ¤ger.

Der KlÃ¤ger teilte in einem Begleitschreiben mit, dass er mit einer eigenen Praxis âTherapiehaus F2â freiberuflich tÃ¤tig sei. Er biete unter dem Dach des Therapiehauses vielfÃ¤ltige Angebote wie Musiktherapie und andere heilkundliche Leistungen fÃ¼r Patienten und Institutionen an. Die jeweiligen Anfragen wÃ¼rden entweder Ã¼ber ihn oder das bestehende Netzwerk der freiberuflichen Mitarbeiter gestellt. Aufgrund der berufsrechtlichen Haftung finde der Erstkontakt ausschlieÃlich Ã¼ber ihn statt. Nach Feststellung, ob die erforderliche Behandlung adÃ¤quat Ã¼ber ihn oder einen der anderen Freiberuflicher erfolgen kann, frage er dann seine Honorarkollegen an, ob sie die Behandlung Ã¼bernehmen wollten. Diese wÃ¼rden selbst entscheiden, ob sie die jeweilige Anfrage annehmen oder nicht. Ebenso werde die Terminierung und das Behandlungskonzept allein durch die anderen Behandler erstellt. Die HonorarkrÃ¤fte kÃ¶nnten in den von ihm angemieteten RÃ¤umen in seiner Praxis ihre TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben, sofern sie das wÃ¼nschten. Viele wÃ¼rden jedoch auch, wie die Beigeladene, auswÃ¤rts in eigenen RÃ¤umen oder in der jeweiligen Institution ihre Behandlung anbieten. Sein Einfluss beschrÃ¤nke sich auf die supervisorische Begleitung der Behandlung und die Abrechnung mit der Institution bzw. den Patienten aus berufsrechtlichen GrÃ¼nden. Auf diesen Abrechnungen werde der jeweilige Behandler auch genannt. Der KlÃ¤ger legte eine Rechnung vom 30.03.2019 Ã¼ber die von der Beigeladenen erbrachten Leistungen bei.

Die Beigeladene teilte in einer Stellungnahme vom 23.04.2019 mit, dass sie die vier in der Rechnung vom 30.03.2019 aufgefÃ¼hrten Therapieeinheiten Musiktherapie

Ã 45 Minuten entweder als Einzelsitzungen oder Gruppensitzung in der Jugendeinrichtung Schloss S1 Intensivgruppe II erbracht habe. FÃ¼r die Jugendlichen sei Musiktherapie eine Pflichtveranstaltung gewesen. Nach den Sitzungen seien Protokolle zu fÃ¼hren gewesen, welche an den KlÃ¤ger sowie die Einrichtung Schloss S1 gesandt worden seien. Sie habe den Musikraum der Einrichtung Schloss S1 immer dienstags von 15 bis 19 Uhr genutzt. Abweichende Arbeitszeiten oder AusfÃ¤lle habe sie selbststÃ¤ndig geregelt und der Einrichtung Schloss S1 bekannt gegeben. Ihre Therapiestunden seien nicht vertreten worden. Sie habe sie eigenstÃ¤ndig ausfallen lassen kÃ¶nnen, ohne dass sie ersetzt oder vertreten werden mussten.

Die Beklagte hÃ¶rte den KlÃ¤ger und die Beigeladene mit Schreiben vom 27.05.2019 zur beabsichtigten Feststellung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung an und stellte mit den Bescheiden vom 11.07.2019 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen die Versicherungspflicht der Beigeladenen sowohl in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung ab dem 01.04.2017 fest.

Der KlÃ¤ger legte am 01.08.2019 Widerspruch ein und fÃ¼hrte aus, dass die Beigeladene nicht weisungsgebunden tÃ¤tig geworden sei. Auch liege keine Eingliederung in seinen Betrieb vor. Die Beigeladene habe vÃ¶llig frei Ã¼ber ihre Arbeitszeit entscheiden kÃ¶nnen. Die Leistungen seien in der Einrichtung Schloss S1 erbracht worden und die Beigeladene habe auch keine supervisorische Begleitung im klassischen Sinne erhalten. Die diesbezÃ¼glichen Regelungen im Vertrag seien lediglich als Angebot zu verstehen, sich im Bedarfsfall Rat oder eine andere Sicht zur Steigerung der BehandlungsqualitÃ¤t einzuholen. Zudem habe die Beigeladene einen Masterabschluss in Musiktherapie, der KlÃ¤ger dagegen nur einen Bachelorabschluss, so dass sich die Frage stelle, wer wen Ã¼berhaupt unterweisen sollte. Die Beigeladene sei bei der DurchfÃ¼hrung an die Vorgaben der Einrichtung Schloss S1 gebunden und auch in die dortigen AblÃ¤ufe eingebunden. Sie habe auch selbststÃ¤ndig darÃ¼ber entschieden, ob Ã¼berhaupt eine Therapie stattfinde oder nicht. So habe sie jederzeit ohne Angabe von GrÃ¼nden Termine oder fÃ¼r die Musiktherapie nicht passende Jugendliche ablehnen kÃ¶nnen und habe dies auch mehrfach getan. Eine bloÃe Auftragsweitergabe durch ihn begrÃ¼nde noch keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Zudem trage die Beigeladene auch ein Unternehmerrisiko, da sie die nicht ausgefÃ¼hrten Stunden nicht vergÃ¼tet bekomme. Wenn sie die Therapien mit den Intensivpatienten nicht erfolgreich plane und durchfÃ¼hre, werde ihr der Auftrag sehr kurzfristig entzogen werden. Auch sei es selbstverstÃ¤ndlich, dass therapeutische Sitzungen protokolliert wÃ¼rden. Dies sei kein Ausfluss von Direktionsrechten, sondern schlicht in der TÃ¤tigkeit begrÃ¼ndet. Nur so kÃ¶nne die Beigeladene oder andere Therapeuten den Behandlungsverlauf aufbauen. Auch liege die VergÃ¼tung deutlich hÃ¶her als die eines im Ã¶ffentlichen Dienst angestellten Therapeuten, dieser erhalte pro Stunde 21 â¬ brutto.

Die Beigeladene legte am 13.08.2019 Widerspruch ein. Sie fÃ¼hrte aus, dass sie nur insoweit in die Arbeitsorganisation des KlÃ¤gers eingegliedert sei, als dass die monatliche Abrechnung Ã¼ber ihn laufe. DarÃ¼ber hinaus habe der KlÃ¤ger keinen

Einfluss und keine Weisungsaufgaben bezÃ¼glich ihrer therapeutischen AusfÃ¼hrung. Die Protokolle dienten der Informationsweitergabe an die Einrichtung, damit andere Mitarbeiter aus anderen Berufsgruppen Ã¼ber die Mitarbeit und das Verhalten der Jugendlichen Bescheid wÃ¼ssten. Sie sei im Rahmen des Vertrages nie supervidiert worden, erst recht nicht vom KlÃ¤ger, welcher dazu gar keine Berechtigung habe und hierzu gar nicht in der Lage sei.

Die Beigeladene reichte auf Anforderung der Beklagten die Rechnungen Ã¼ber die erbrachten Therapieleistungen ein.

Die WidersprÃ¼che wurden mit Widerspruchsbescheiden vom 03.01.2020 zurÃ¼ckgewiesen. Eine Eingliederung in eine Betriebsorganisation erfordere nicht notwendig, dass die Beigeladene in die ArbeitsablÃ¤ufe am Betriebssitz des KlÃ¤gers eingebunden sei. Ihr sei eine konkrete Funktion Ã¼bertragen worden. Unter den gegebenen UmstÃ¤nden spreche nichts fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit und sei lediglich als Vertrauensbeweis zu werten, dass bei der auswÃ¤rts zu erfÃ¼llenden Aufgabe eine stÃ¤ndige Ãberwachung und Kontrolle durch den KlÃ¤ger nicht gewollt beziehungsweise mÃ¶glich sei sowie vor Ort ein gewisses MaÃ an EigenstÃ¤ndigkeit zugestanden werde. Hinsichtlich der Arbeitszeiten und des Arbeitsorts seien der Beigeladenen keine wesentlichen GestaltungsmÃ¶glichkeiten eingerÃ¤umt. Hinsichtlich der TÃ¤tigkeit sei der Einsatzort festgelegt und somit zwangslÃ¤ufig durch den KlÃ¤ger vorgegeben. Ferner sei die Beigeladene an die verbindlichen Termine gebunden. Die Therapiezeiten im Schloss S1 seien dienstags von 15 bis 19 Uhr. FÃ¼r alle Beteiligten stÃ¼nden die Zeiten somit verbindlich fest. Auch die Beigeladene habe sich daran zu halten, wenn sie einen Auftrag angenommen habe. Sie habe lediglich im Vorfeld die MÃ¶glichkeit, hierÃ¼ber frei zu entscheiden. Wenn sie einen Auftrag annehme, sei sie sowohl an die Arbeitszeit wie auch an den Arbeitsort gebunden. Der zeitliche Rahmen der TÃ¤tigkeit sei derart hinreichend eingegrenzt, dass er als bestimmter zeitlicher Rahmen zur persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit eines Arbeitnehmers zu qualifizieren sei. Vorliegend handele es sich nicht um die bloÃe Auftragsweitergabe an die Beigeladene. Diese sei ausschlieÃlich im Namen des KlÃ¤gers und auf dessen Rechnung in der Jugendeinrichtung Schloss S1 tÃ¤tig gewesen. Folglich sei sie ErfÃ¼llungsgehilfin seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenÃ¼ber seinem Kunden gewesen. Ein VertragsverhÃ¤ltnis zwischen der Beigeladenen und dem TrÃ¤ger des Schlosses S2 bestehe nicht. Die VergÃ¼tung fÃ¼r die erbrachte TÃ¤tigkeit erhalte die Beigeladene vom KlÃ¤ger, nicht vom TrÃ¤ger der Einrichtung. Eine Abrechnung der Beigeladenen gegenÃ¼ber diesem erfolge nicht. Nach dem Gesamtbild habe die TÃ¤tigkeit den typischen Charakter einer BeschÃ¤ftigten. Hieran Ã¤ndere sich nichts dadurch, dass die TÃ¤tigkeit eine gewisse Qualifikation voraussetze. Personen, die in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stÃ¼nden, setzten in erster Linie ihr Fachwissen und die eigene Arbeitskraft ein und handelten situationsbedingt entsprechend der ihnen Ã¼bertragenen Aufgabe. Diese unterlÃ¤ge keiner stÃ¤ndigen Ãberwachung. Nach den eigenen Angaben der Beigeladenen habe sie die MÃ¶glichkeit, eigene Mitarbeitende einzusetzen. Allein die formale Berechtigung, die Leistung durch Dritte erbringen zu lassen, schlieÃe jedoch aus, dass ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestehe, wenn die persÃ¶nliche Leistungserbringung

die Regel sei. Aus den vorgelegten Unterlagen gehe nicht hervor, dass die Beigeladene eigene HilfskrÃ¤fte einsetze. DarÃ¼ber hinaus sei ihr der Einsatz eigener Mitarbeitenden nur nach vorheriger Absprache mit dem KlÃ¤ger und nach schriftlicher Zustimmung mÃ¶glich. Der Arbeitseinsatz beinhalte ferner keine Disposition, wie sie bei einer selbststÃ¤ndigen Unternehmerin Ã¼blich sei. Abgesehen davon fehle ihr auch jegliches fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechende Unternehmerrisiko. Die VergÃ¼tung nach pauschalen StundensÃ¤tzen, vorliegend je Einheit von 45 Minuten, erÃ¶ffne gerade keinen Raum fÃ¼r eine derartige unternehmerische Gewinnchance. Die Bezahlung nach dem Erfolg der Arbeit sei nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung ohnehin kein zwingender Grund fÃ¼r den Ausschluss einer persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit der BeschÃ¤ftigten. Keine Rolle spiele es, dass keine Regelungen Ã¼ber einen Urlaubsanspruch und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder den KÃ¼ndigungsschutz getroffen worden seien. Die Aufnahme derartiger Regelungen gehÃ¶re nicht zu den Voraussetzungen fÃ¼r die BegrÃ¼ndung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses, sondern ein solches habe regelmÃ¤Ãig zur Folge, dass derartige AnsprÃ¼che entstÃ¼nden. Die ÃberbÃ¼rdung von Risiken sei nur dann ein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn sie grÃ¶Ãere Freiheiten bei der Gestaltung und Bestimmung des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft oder grÃ¶Ãere Gewinn- und VerdienstmÃ¶glichkeit schafften, was vorliegend nicht der Fall sei. Nach der GesamtwÃ¼rdigung aller Tatsachen wÃ¼rden die Merkmale Ã¼berwiegen, die ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis belegten.

Der damalige ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat am 20.01.2020 Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben. Er hat zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen vorgetragen, dass die UmstÃ¤nde eindeutig fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit und gerade gegen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprÃ¤chen. Aufgrund zunehmender anderweitiger beruflicher Anfragen habe der KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit in der Jugendeinrichtung Schloss S1 zeitlich nicht mehr erbringen kÃ¶nnen. Vom TrÃ¤ger sei er gebeten worden, fÃ¼r Ersatz zu sorgen. HierfÃ¼r habe er die Beigeladene gewinnen kÃ¶nnen. Die Organisation der TÃ¤tigkeit sei ausschlieÃlich zwischen dieser und dem TrÃ¤ger der Jugendeinrichtung Schloss S1 erfolgt. Weisungen seien, wenn Ã¼berhaupt, von der Jugendeinrichtung erteilt worden. Die Beigeladene habe auch eigenstÃ¤ndig Therapieeinheiten ausfallen lassen kÃ¶nnen, ohne dass diese ersetzt oder vertreten werden mussten. Der KlÃ¤ger habe ihr auch keinerlei Betriebsmittel zur VerfÃ¼gung gestellt. Er sei lediglich auf Wunsch der Jugendeinrichtung Schloss S1 zwischengeschaltet worden. Zudem habe die Beigeladene ein Honorar erhalten, welches mehr als dem Doppelten eines angestellten Musiktherapeuten entspreche. Die Beigeladene habe auch keine Supervision erhalten. Der KlÃ¤ger sei ihr nur fÃ¼r den Fall, dass sie einen allgemeinen fachlichen Rat benÃ¶tige, hierfÃ¼r selbstverstÃ¤ndlich zur VerfÃ¼gung gestanden. Die Sachlage stelle sich so dar, dass die Beklagte versuche, einen unbeteiligten Dritten zu SozialversicherungsbeitrÃ¤gen heranzuziehen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit einer tatsÃ¤chlichen Arbeitnehmerin einer staatlichen Institution.

Die Beklagte hat zur Klageerwiderung auf die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Widerspruchsbescheides verwiesen.

Das SG hat C1 mit Beschluss vom 29.04.2020 zum Verfahren beigeladen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 27.05.2022 abgewiesen. Die Kammer sei unter AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde zu der Ãberzeugung gelangt, dass die Beigeladene fÃ¼r den KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt und daher in dem von der Beklagten festgestellten Umfang der Versicherungspflicht unterlegen habe. Zur BegrÃ¼ndung nehme die Kammer auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 03.01.2020 (Â§ 136 Abs. 3 SGG) Bezug. Im Klageverfahren habe der KlÃ¤ger in ErgÃ¤nzung zu seiner WiderspruchsbegrÃ¼ndung nichts vorgetragen, was sein Klagebegehren stÃ¼tzen kÃ¶nnte. In der GesamtabwÃ¤gung wÃ¼rden die fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprechenden Gesichtspunkte Ã¼berwiegen. Die Beklagte habe daher zu Recht festgestellt, dass die Beigeladene aufgrund ihrer TÃ¤tigkeit beim KlÃ¤ger ab April 2017 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung sei.

Der jetzige ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat gegen das dem damaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 10.06.2022 zugestellte Urteil am 05.07.2022 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Er hat zur BerufungsbegrÃ¼ndung unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens des KlÃ¤gers vorgetragen, dass das SG nicht ausreichend gewÃ¼rdigt habe, dass der von der Einrichtung Schloss S1 vorgegebene Zeitrahmen keine festen Arbeitszeiten beinhaltet habe. Die Beigeladene hÃ¤tte in diesem Zeitrahmen zwar AuftrÃ¤ge durchfÃ¼hren kÃ¶nnen, die EinsÃ¤tze hÃ¤tten jedoch tatsÃ¤chlich stark variiert. Die Beigeladene habe auch bestimmte AuftrÃ¤ge ablehnen kÃ¶nnen und sowohl ganze Tage als auch einzelne Sitzungen eigenmÃ¤chtig absagen kÃ¶nnen. Da es sich bei der Einrichtung Schluss S1 um eine Einrichtung fÃ¼r straffÃ¤llige Jugendliche handele, hÃ¤tten die Einheiten ausschlieÃlich dort und eingebunden in die dortige Organisation erbracht werden kÃ¶nnen. Eine Ãberwachung oder Kontrolle durch den KlÃ¤ger sei nicht erfolgt. Die Beigeladene habe vÃ¶llig selbststÃ¤ndig entschieden, wie viele Einheiten und in welcher Form, Gruppen- oder Einzeleinheit, sie jeweils anbiete, abhÃ¤ngig von ihren eigenen KapazitÃ¤ten und dem Verhalten der Jugendlichen. Die Beigeladene sei somit nicht ErfÃ¼llungsgehilfin des KlÃ¤gers gewesen, sondern dieser habe den Auftrag an sie weitergegeben. Auch sei die StundenvergÃ¼tung von 42,66 â¬ um ein Vielfaches hÃ¶her als das Gehalt eines Angestellten mit gleicher Qualifikation. Bei der Formulierung, dass der Einsatz eigener Mitarbeiter vom KlÃ¤ger genehmigt werden mÃ¼sse, sei zu beachten, dass es sich um einen Mustervertrag handele. Dies sei so nicht gehandhabt worden, dass der KlÃ¤ger hÃ¤tte schriftlich zustimmen mÃ¼ssen. Auch wÃ¤ren in jedem Fall die Forderungen der Beigeladenen berÃ¼cksichtigt worden. Die Beigeladene habe ausschlieÃlich eigene Betriebsmittel eingesetzt. Sie sei auch nach auÃen nicht als Angestellte des KlÃ¤gers aufgetreten. Allein der Umstand, dass der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Einrichtung Schloss S1 die Abrechnung Ã¼bernommen habe, reiche fÃ¼r die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht aus.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 27.05.2022 sowie den Bescheid vom 11.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte hat zur Berufungserwiderung vorgetragen, dass die Entscheidung des SG in rechtlicher und tatsÃ¤chlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sei. Das SG habe die Klage mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen. In der BerufungsbegrÃ¼ndung wÃ¼rden keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen, die eine Ãnderung der bisher von der Beklagten vertretenen Auffassung rechtfertigten.

Die Berichterstatterin hat das Verfahren mit den Beteiligten nicht Ã¶ffentlich am 24.07.2023 erÃ¶rtert.

Der KlÃ¤ger hat im ErÃ¶rterungstermin erklÃ¤rt, dass er viele Jahre selbst Musiktherapeut in der Einrichtung S1 gewesen sei. Nach dem Abschluss seines Studiums zum Psychotherapeuten habe er dann nicht mehr die zeitlichen KapazitÃ¤ten gehabt, dies fortzufÃ¼hren. Es sei damals so gewesen, dass die Intensivgruppe des Schloss S2 auf ihn zugekommen sei und ihn gefragt habe, ob er die Therapie machen kÃ¶nne. Er sei jetzt selbst Therapeut und vermittle zudem auch noch therapeutische Angebote. Er habe einen halben kassenÃ¤rztlichen Sitz in Rheinland-Pfalz und einen halben kassenÃ¤rztlichen Sitz in Baden-WÃ¼rttemberg. Um diese Aufgabe zu bewÃ¤ltigen, habe er jedoch auch angestellte Psychotherapeuten. Er habe damals, als er noch die Musiktherapie selbst gemacht habe, eine schriftliche Vereinbarung, einen Honorarvertrag, mit der Einrichtung Schloss S1 gehabt. Nachdem er es nicht mehr selber bewÃ¤ltigen konnte, sei er gefragt worden, ob er nicht jemanden empfehlen kÃ¶nne, der die Therapie fortfÃ¼hren kÃ¶nne. Er habe dann die Beigeladene empfohlen. Es sei jedoch kein neuer schriftlicher Vertrag zwischen ihm und der Einrichtung Schloss S1 aufgesetzt worden. Die Einrichtung habe damals ziemlich groÃen SparzwÃ¤ngen unterlegen und man habe daher keinen neuen Vertrag der Leitungsebene prÃ¤sentieren wollen, sondern lieber die Ãbernahme im Rahmen des bestehenden VertragsverhÃ¤ltnisses geschehen lassen. Die Beigeladene habe die Rechnungen eingereicht und er habe diese dann um eine leicht erhÃ¶hte Marge weitergereicht. Dies bedeute, dass er durchaus einen finanziellen Vorteil gehabt und einen etwas erhÃ¶hten Satz abgerechnet habe. Er habe einfach den ursprÃ¼nglichen Honorarvertrag weiter abgerechnet. Insofern habe es keinen neuen Vertrag gegeben und er habe das Honorar mit der Beigeladenen ausgehandelt, was sie ihm gegenÃ¼ber abrechnen kÃ¶nne. Im Schloss S1 gebe es ein Bepunktungssystem und eine solche Bepunktung und Bewertung der Jugendlichen habe auch am Ende

der Musiktherapie stattgefunden.

Die Beigeladene hat im ErÃ¶rterungstermin angegeben, dass sie die Sitzungen jeweils auch dokumentieren musste. Es sei auch immer davon abhÃ¤ngig gewesen, welche Jugendlichen Ã¼berhaupt in der Lage waren, an den Therapiesitzungen teilzunehmen. Manchmal habe sie vier Jugendliche, manchmal auch nur einen gehabt. Sie habe teilweise aber auch Sitzungen abbrechen mÃ¼ssen, wenn es nicht mehr gegangen sei. Der Therapieraum befinde sich auÃerhalb des umgrenzten GelÃ¤ndes und insofern sei es auch teilweise auch so gewesen, dass das Begleitpersonal die Ãbergabe habe Ã¼berwachen mÃ¼ssen, da durchaus auch Entweichungsgefahr bestanden habe. Sie hÃ¤tte auch freiwillig an Teambesprechungen teilnehmen kÃ¶nnen. Sie hÃ¤tte jedoch hierzu keine Zeit gehabt. Es habe auch teilweise festliche AnlÃ¤sse gegeben, wo auch musikalische BetrÃ¤ge gewÃ¼nscht wurden und sie versucht hÃ¤tten, etwas dafÃ¼r zu erarbeiten. FÃ¼r die Teilnahme an solchen Festlichkeiten sei sie jedoch dann nicht mehr entlohnt worden, das sei quasi ehrenamtlich gewesen. Sie habe am Ende immer auch eine Bewertung geschrieben und am Ende jeder Therapiestunde auch Punkte verteilt. Je nach Situation sei auch ein lÃ¤ngerer Bericht fÃ¼r die einzelnen Jugendlichen angefordert worden.

Die Agentur fÃ¼r Arbeit sowie die mhplus als zustÃ¤ndige Kranken- und Pflegekasse haben auf Anfrage der Berichterstatterin vom 02.08.2023 jeweils mitgeteilt, dass sie keinen Antrag auf Beiladung nach Â§ 75 Abs. 2b Satz 1 SGG stellen.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheidet, ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 11.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2020 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Die Beklagte hat zu Unrecht gemÃ¤Ã Â§ 7a SGB IV festgestellt, dass die Beigeladene in ihrer TÃ¤tigkeit als Musiktherapeutin ab dem 01.04.2017 im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig war. Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 27.05.2022 war daher aufzuheben.

Vorliegend ist noch Â§ 7a SGB IV i.d.F. vom 29.03.2017 (gÃ¼ltig ab dem 05.04.2017 bis zum 31.03.2022) anzuwenden (vgl. zur RechtsÃ¤nderung des Â§ 7a SGB IV ab dem 01.04.2022 Pietrek in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§ 7a SGB IV

1. Ãberarbeitung, Stand: 06.09.2022, Rdnr. 11ff). Nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV i.d.F. vom 29.03.2017 darf sich die Beklagte nicht darauf beschrÃ¤nken, eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung oder zusÃ¤tzlich eine daraus folgende Versicherungspflicht â dem Grunde nachâ festzustellen. Dies kÃ¤me einer nach dieser Gesetzesfassung unzulÃ¤ssigen Elementenfeststellung gleich (vgl. zur Ãnderung des Â§ 7a SGB IV und zur ZulÃ¤ssigkeit der Elementenfeststellung ab dem 01.04.2022 Pietrek a.a.O.). Die Beklagte muss vielmehr, um einen Lebenssachverhalt zum Rechtsbegriff der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung zuzuordnen, das konkrete RechtsverhÃ¤ltnis bezeichnen, an das sozialrechtlich angeknÃ¼pft werden soll und auch Aussagen darÃ¼ber treffen, in welchen Zweigen der Sozialversicherung die festgestellte BeschÃ¤ftigung im jeweiligen Feststellungszeitraum zur Sozialversicherung gefÃ¼hrt hat (vgl. BSG, Urteile vom 11.03.2009 â B 12 R 11/07 R â, SozR 4-2400 Â§ 7a Nr. 2 und vom 04.06.2009 â B 12 R 6/08 R â, jeweils juris). Dem werden die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide gerecht.

Einen entsprechenden Antrag auf Statusfeststellung hat die Beigeladene am 13.03.2019 gestellt. Ein vorheriges Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung durch einen anderen VersicherungstrÃ¤ger oder die Einzugsstelle ist nicht ersichtlich.

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGBÂ V, Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, Â§ 25 Abs. 1 SGB III). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Zur Feststellung des Gesamtbilds kommt den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht voraussetzungslos ein Vorrang gegenÃ¼ber den vertraglichen Abreden zu. Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung ist demnach zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst

(LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18.07.2013 â□□ L 11 R 1083/12 â□□, juris). MaÃ□geblich ist die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (zum Ganzen BSG, Urteil vom 29.08.2012 â□□ B 12 R 25/10 R â□□ BSGE 111, 257 m.w.N.).

Zur Abgrenzung von BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit ist regelmÃ¤Ã□ig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Dazu haben Verwaltung und Gerichte zunÃ¤chst deren Inhalt konkret festzustellen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ã□nderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maÃ□gebend, soweit sie rechtlich zulÃ¤ssig sind. SchlieÃ□lich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen und auszuschlieÃ□en, dass es sich hierbei um einen bloÃ□en â□□Etikettenschwindelâ□□ handelt, der u.U. als ScheingeschÃ¤ft im Sinne des Â§ 117 BGB zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit fÃ¼hren kann, ggf. den Inhalt eines hierdurch verdeckten RechtsgeschÃ¤fts festzustellen. Erst auf Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (BSG, Urteil vom 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R â□□ SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 25).

Gemessen an diesen MaÃ□stÃ¤ben war die Beigeladene als Musiktherapeutin fÃ¼r den KlÃ¤ger ab dem 01.04.2017 selbstÃ¤ndig tÃ¤tig.

Der KlÃ¤ger und die Beigeladene haben in den VertrÃ¤gen vom 12.01.2017 sowie vom 11.03.2019 eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vereinbaren und begrÃ¼nden wollen. FÃ¼r diese Sichtweise sprechen weitere Elemente des Vertrages, die hiermit in Zusammenhang stehen: Der Vertrag vom 12.01.2017 enthÃ¤lt keine arbeitnehmertypischen Regelungen, sondern vereinbart die eigenverantwortliche DurchfÃ¼hrung und VergÃ¼tung lediglich im Fall der tatsÃ¤chlichen Leistungserbringung. Dass bei der Leistungserbringung die Vorgaben der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH und die Besonderheiten einer TÃ¤tigkeit mit straffÃ¤llig gewordenen Jugendlichen zu beachten sind, liegt in der Natur der Sache. Insofern enthÃ¤lt der Vertrag Regelungen, welche auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit hindeuten. Allerdings erbringt die Auftragnehmerin nach Â§ 1 (2) die Leistungen im Namen des Auftraggebers und in Â§ 1 (4) ist eine regelmÃ¤Ã□ige Supervision und therapeutische Begleitung der Beigeladenen durch den KlÃ¤ger vereinbart. Die Vereinbarung von Supervision deutet jedoch im therapeutischen Kontext nicht ohne Weiteres auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung hin, da Supervision nach der Definition der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) vom 12.02.2018 (Positionspaper Supervision in der Ã¤rztlichen Weiterbildung: Anmerkungen zu DurchfÃ¼hrung und Rahmenbedingungen) eine Zweitsicht von BehandlungsfÃ¤llen, der Behandlungsorganisation und der Behandlungsprozesse beinhaltet und in der Regel auf die UnterstÃ¼tzung und QualitÃ¤tssicherung der Behandlung einzelner

Patienten gerichtet ist. Insofern ist eine Supervision je nach Ausbildungsstand des Behandlers sogar zwingend vorgeschrieben. Vorliegend hat nach den Ã¼bereinstimmenden Angaben der Beigeladenen und des KlÃ¤gers keine Supervision, sondern lediglich am Anfang der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen teilweise eine kurze RÃ¼ckfrage bezÃ¼glich der Erfahrungen des KlÃ¤gers mit gewissen Situationen stattgefunden. Der KlÃ¤ger selbst wÃ¤re zudem nach seinem Ausbildungsstand bezogen auf Musiktherapie gegenÃ¼ber der Beigeladenen nicht zur Supervision befÃ¤higt, selbst wenn es bisher zur Musiktherapie keine eigenstÃ¤ndige gesetzliche Regelung gibt (vgl. Deutsche Gesellschaft fÃ¼r Musiktherapie, Berufsbild Musiktherapie, S. 7). Somit kÃ¶nnte allein das Erbringen der Leistungen im Namen des KlÃ¤gers auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung hindeuten. Der Vertrag vom 11.03.2019 vereinbart diesbezÃ¼glich jedoch in Â§ 1 (2) die Erbringung der Leistungen Ã¼ber das Therapiehaus F2 in eigenem Namen und auf selbststÃ¤ndiger Basis und betont insoweit die Auftragsweitergabe. Auch enthÃ¤lt der Vertrag keine Regelungen mehr Ã¼ber Supervision, sondern verweist an dieser Stelle auf die Berufsordnung fÃ¼r Musiktherapeuten (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft KÃ¼nstlerische Therapien â BAG KT unter www.bagkt.de). Der Vertrag vom 11.03.2019 nimmt daher die tatsÃ¤chliche Handhabung der Beziehung zwischen der Beigeladenen und dem KlÃ¤ger auf. Er deutet somit in seinen wesentlichen Punkten auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit hin.

Wird die zu prÃ¼fende TÃ¤tigkeit im Rahmen weiterer Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Dritten erbracht, sind im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens auch diese weiteren Vertragsbeziehungen zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 14.03.2018 â B 12 KR 12/17 R â, juris Rdnr. 33; Urteil vom 04.06.2019 â B 12 R 12/18 R â, Rdnr. 14; jeweils juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.01.2023 â L 4 KR 550/16 â, juris Rdnr. 258).

FÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit sind daher auch die Vereinbarungen zwischen dem KlÃ¤ger und der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH von Bedeutung. DiesbezÃ¼glich besteht jedoch im vorliegenden Fall die Besonderheit, dass der Vertrag zwischen dem KlÃ¤ger und der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH die Verpflichtung zur Leistung von Musiktherapie durch den KlÃ¤ger als Therapeuten regelt und bei der Ãbernahme der Therapieeinheiten durch die Beigeladene kein neuer Vertrag zwischen dem KlÃ¤ger und der Einrichtung Schloss S1 gGmbH abgeschlossen wurde. Die Beigeladene Ã¼bernahm in der Folge ab dem 01.04.2017 die bislang vom KlÃ¤ger geleisteten therapeutischen Einheiten in der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH, ohne dass zwischen ihr und der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde bzw. der bisherige Vertrag zwischen dem KlÃ¤ger und der Einrichtung Schloss S1 gGmbH angepasst wurde. Der Vertrag vom 23.02.2016 sah zwar fÃ¼r den Fall der Verhinderung in Â§ 3 (1) die MÃ¶glichkeit der Auftragsweitergabe vor, allerdings wird diesbezÃ¼glich auf âÂ§ 1 Abs. (4)â verwiesen, welcher im Vertrag tatsÃ¤chlich nicht existiert. Der KlÃ¤ger und die Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH haben jedoch fÃ¼r die Zeit ab dem 01.04.2017 in der Praxis tatsÃ¤chlich eine Auftragsweitergabe an die Beigeladenen dauerhaft praktiziert und gelebt. Der Vertrag vom 23.02.2016 hat jedoch weiterhin GÃ¼ltigkeit bezÃ¼glich der HÃ¶he

der Abrechnung und der vom KlÃ¤ger einbehaltenen Marge behalten. Die Beigeladene hat gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2017 bis zum 30.03.2019 30 â¬ und ab dem 01.04.2019 32 â¬ pro Therapieinheit in Rechnung gestellt. Der KlÃ¤ger hat auf der Basis des Vertrages vom 23.02.2016 gegenÃ¼ber der Jugendeinrichtung 45 â¬ abgerechnet und die Differenz von 15 â¬ bzw. 13 â¬ als Marge behalten. Der Vertrag vom 23.02.2016 beinhaltet somit allein die Rechtsgrundlage fÃ¼r die Abrechnung von 45 â¬ durch den KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH. Weitere Regelungen, welche sich auf die Beurteilung der streitgegenstÃ¤ndlichen Statusfrage auswirken kÃ¶nnten, sind jedoch nicht enthalten. Insbesondere wurden keine Gesamtverantwortung oder KontrollmÃ¶glichkeiten des KlÃ¤gers bei einer Weitergabe des Auftrages vereinbart oder wurden fÃ¼r diesen Fall weitergehende Regelungen getroffen. Der Vertrag vom 23.02.2016 ist daher fÃ¼r die zu treffende Statusbeurteilung im VerhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen wenig aussagekrÃ¤ftig.

Entgegen der Annahme der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 03.01.2020 kann der Umstand, dass der KlÃ¤ger sich der Dienste der Beigeladenen zur ErfÃ¼llung seiner vertraglich weiterbestehenden Verpflichtung gegenÃ¼ber der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH bedient hat, nicht ohne weiteres als Argument gegen die Annahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im VerhÃ¤ltnis zwischen der Beigeladenen und dem KlÃ¤ger gewertet werden (vgl. auch BSG, Urteil vom 17.12.2014 â B 12 R 13/13 R â, juris Rdnr. 35). Ansonsten wÃ¤re es in einem DreiecksverhÃ¤ltnis unmÃ¶glich, einen Auftrag an einen Dritten weiterzugeben, da der Dritte naturgemÃ¤Ã zur ErfÃ¼llung der vertraglichen Verpflichtung des Auftraggebers gegenÃ¼ber dem Kunden tÃ¤tig wird. Das von der Beklagten angefÃ¼hrte Argument ist daher kein aus sich heraus tragfÃ¤higes Kriterium im Rahmen einer StatusprÃ¼fung, sondern erfordert jeweils die weitergehende PrÃ¼fung der vertraglichen Bestimmungen sowie der tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten (vgl. auch BSG, Urteil vom 14.03.2018 â B 12 KR 12/17 R â, juris Rdnr. 33).

MaÃgeblich sind Ã¼berdies weder die Bezeichnungen, die die an einer Vereinbarung beteiligten Personen in derselben wÃ¤hlen, noch die von ihnen gewÃ¼nschte Rechtsfolge, denn die Beurteilung einer TÃ¤tigkeit als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit steht nicht zur Disposition der Beteiligten. Stattdessen bedarf es einer Feststellung und Gewichtung objektiver Merkmale, welche das jeweilige AuftragsverhÃ¤ltnis kennzeichnen.

Davon ausgehend ergibt sich im hier zu beurteilenden Fall das Bild einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit der Beigeladenen in ihrer TÃ¤tigkeit als Musiktherapeutin im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger.

Die Beigeladene hat nach Ãbernahme des Therapieauftrages in der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH keinerlei Weisungen vom KlÃ¤ger erhalten. Der KlÃ¤ger war nach den vertraglichen Bestimmungen auch nicht weisungsbefugt und hat tatsÃ¤chlich keine Weisungen erteilt. Auch gab es bezÃ¼glich der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen keine Kontrolle oder Besprechungen zwischen dem

KlÃ¤ger und der Jugendeinrichtung. Weisungen in Gestalt von WÃ¼nschen bezÃ¼glich des Inhalts der Therapie und der damit verbundenen Ziele wurden vielmehr nach den Aussagen der Beigeladenen im ErÃ¶rterungstermin vom 24.07.2023 von der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH an sie gerichtet. Dies ist angesichts der Einbettung der Musiktherapie in den Erziehungsplan der Einrichtung nachvollziehbar, da es sich um straffÃ¤llig gewordene Jugendliche in einer geschlossenen Wohngruppe handelte. Die Beigeladene musste sich daher mit ihrem therapeutischen Angebot an den jeweiligen Gegebenheiten und BedÃ¼rfnissen der Jugendlichen orientieren und entsprechend auch fÃ¼r die Planung des weiteren Erziehungs- und Hilfebedarfs den Verlauf der Therapieeinheiten dokumentieren. Dies belegen auch die Aussagen der Beigeladenen im ErÃ¶rterungstermin vom 24.07.2023, wonach die Anzahl der teilnehmenden Jugendlichen davon abhing, ob sie Ã¼berhaupt in der Lage waren, die Therapie zu absolvieren, und die Einheiten teilweise auch abgebrochen werden mussten, wenn das Verhalten der teilnehmenden Jugendlichen eine FortfÃ¼hrung nicht erlaubte. Vor diesem Hintergrund ist es auch nachvollziehbar, dass die Beigeladene sich mit dem KlÃ¤ger als vorbehandelnden Therapeuten vor allem in der Anfangszeit ab und zu zum Verhalten in schwierigen Situationen ausgetauscht hat. Die Jugendlichen wurden jeweils nach Ende der Therapieeinheit in einem Punktesystem bewertet und bei Bedarf wurde von der Beigeladenen ein lÃ¤ngerer Bericht Ã¼ber einzelne Jugendliche fÃ¼r die Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH verfasst. Dies ist jedoch dem speziellen Setting der Therapie im Rahmen einer Jugendhilfeeinrichtung geschuldet und daher als Bewertungskriterium fÃ¼r die Statusfeststellung nicht geeignet. Zudem wÃ¤re dies Ã¼berhaupt nur fÃ¼r die Bewertung des Status der Beigeladenen im VerhÃ¤ltnis zur Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH relevant, welche jedoch nicht Gegenstand der hiesigen Beurteilung ist. Somit trifft die Annahme der Beklagten im Bescheid vom 11.07.2019 nicht zu, wonach die Patienten Ã¼ber den Auftraggeber und daher den KlÃ¤ger der Beigeladenen zugewiesen worden seien. Dies erfolgte vielmehr durch die Jugendeinrichtung vor Ort. Eine WeisungsabhÃ¤ngigkeit der Beigeladenen im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger lag daher nicht vor.

Der Senat kann auch keine Eingliederung der Beigeladenen in den Betrieb des KlÃ¤gers feststellen. Dass die Therapie nur in der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH stattfinden konnte und sich auch zeitlich an den dortigen Gegebenheiten orientieren musste, liegt in der Natur der Sache. Die Beigeladenen hat jedoch auch ansonsten weder an Teambesprechungen oder sonstigen Teamveranstaltungen im Betrieb des KlÃ¤gers teilgenommen, noch konnte der KlÃ¤ger sie fÃ¼r andere (musik-)therapeutische AuftrÃ¤ge heranziehen. Die Beigeladene war vielmehr ausschlieÃlich in der Jugendhilfeeinrichtung Schloss S1 gGmbH zur DurchfÃ¼hrung der Musiktherapie tÃ¤tig und im Kontakt mit den dortigen Betreuern. Soweit die Beklagte dies im Bescheid vom 11.07.2019 daher als Merkmal fÃ¼r eine Eingliederung in den Betrieb des KlÃ¤gers ansieht, ist dies nicht nachvollziehbar, da eine Eingliederung â wenn Ã¼berhaupt â in den Betrieb der Jugendhilfeeinrichtung erfolgte. Die Beigeladene hÃ¤tte auch freiwillig an den dortigen Teambesprechungen teilnehmen kÃ¶nnen, sah jedoch aus zeitlichen GrÃ¼nden davon ab. Teilweise wurde sie von der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH auch gebeten, einen musikalischen Beitrag mit den Jugendlichen fÃ¼r einen

festlichen Anlass zu erarbeiten. Ihre Teilnahme an diesen AnlÃ¤ssen geschah dann jedoch ohne VergÃ¼tung, quasi ehrenamtlich. Angesichts der Tatsache, dass die Beigeladenen ab der Ãbernahme des Therapieauftrages keinerlei Kontakt mit dem Betrieb des KlÃ¤gers hatte, sondern vielmehr nur noch mit der Jugendhilfeeinrichtung Schloss S1 gGmbH, lÃ¤sst sich eine Eingliederung der Beigeladenen in den Betrieb des KlÃ¤gers nicht begrÃ¼nden.

Eine solche entsteht auch nicht durch die Abrechnung der geleisteten Einheiten Ã¼ber den KlÃ¤ger. Da die Jugendhilfeeinrichtung Schloss S1 gGmbH nach Angabe des KlÃ¤gers keinen neuen Vertrag abschlieÃen wollte, haben der KlÃ¤ger und die Beigeladenen die Abrechnung der Stunden Ã¼ber den KlÃ¤ger vereinbart. Der KlÃ¤ger hat im Rahmen dieser Abrechnung den Unterschiedsbetrag zwischen der im Vertrag vom 23.02.2016 sowie in den VertrÃ¤gen 12.01.2017 und vom 11.03.2019 vereinbarten VergÃ¼tung als Marge einbehalten. Eine Auslagerung der Abrechnung ist jedoch im therapeutisch-medizinischen Umfeld nicht unÃ¼blich. Auch ist es im Rahmen einer Auftragsweitergabe und eines TÃ¤tigwerdens eines Subunternehmers hÃ¤ufig der Fall, dass der Hauptunternehmer fÃ¼r die Leistung gegenÃ¼ber dem Kunden einen hÃ¶heren Preis abrechnet, als er dem Subunternehmer bezahlt. Dies entspricht somit den Gegebenheiten des Wirtschaftslebens und stellt somit kein bedeutendes Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit dar.

Die VergÃ¼tung auf Basis der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 31.3.2017 â B 12 R 7/15 R â, juris) als unproblematisch anzusehen. Im hier zu beurteilenden Fall erfolgte zudem eine VergÃ¼tung auf Rechnungstellung, was fÃ¼r selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeiten als typisch anzusehen ist. Auch lag das vereinbarte Honorar deutlich Ã¼ber dem Arbeitsentgelt eines angestellten Musiktherapeuten, was ebenfalls als Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu werden ist (vgl. BSG, a.a.O., juris Rdnr. 50 sowie LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17.03.2023 â L 2 BA 38/21 â, juris Rdnr. 60).

Dass die Beigeladene neben ihrer TÃ¤tigkeit als Musiktherapeutin fÃ¼r den KlÃ¤ger diese TÃ¤tigkeit im Rahmen eines AngestelltenverhÃ¤ltnisses im Klinikum K1 ausÃ¼bt, spricht nicht per se dafÃ¼r, dass sie im Rahmen der TÃ¤tigkeit im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger ebenfalls als BeschÃ¤ftigte anzusehen ist (vgl. Senatsurteil vom 17.07.2020 â L 8 BA 1474/19 â, juris Rdnr. 47). Erforderlich ist selbst im Rahmen eines DauerrechtsverhÃ¤ltnisses stets die Bewertung der einzelnen ArbeitseinsÃ¤tze (BSG, Urteil vom 28.05.2008 â B 12 KR 13/07 R â, juris). Abzustellen ist daher alleine auf die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger und nicht auf die TÃ¤tigkeit im Klinikum K1.

Dass die Beigeladene kein wesentliches Unternehmerrisiko hat, spielt nach der Ãberzeugung des Senats ebenfalls keine entscheidende Rolle. Da es sich bei der Musiktherapie um eine Dienstleistung handelt, welche vorliegend nach den zwingenden Gegebenheiten in den RÃ¤umen der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH stattfand, kommt dem Kriterium des Vorhandenseins einer eigenen BetriebsstÃ¤tte angesichts der Natur der TÃ¤tigkeit keine ausschlaggebende

Bedeutung zu (vgl. BSG, Urteil vom 14.03.2018 â□□ B 12 R 3/17 R â□□, juris Rdnr. 19 sowie Senatsurteil vom 17.07.2020 â□□ L 8 BA 1474/19 â□□, juris Rdnr. 46). Die Beigeladene hat nach ihren Angaben im Schreiben vom 23.04.2019 bis auf von ihr selbst entworfene, einfache Musiknoten oder ein Handy zum Abspielen von Musik keine Betriebsmittel eingesetzt, da Musikinstrumente und ZubehÃ¶r weitgehend im Musikraum der Jugendeinrichtung Schloss S1 gGmbH vorhanden waren. Ein relevantes Unternehmerrisiko bestand damit nicht. Auch erfolgte die Bezahlung im Rahmen fester StundensÃ¤tze. Die Beigeladene erbrachte die Dienstleistung in eigener Person, eigene BeschÃ¤ftigte hat sie keine. Dies mag zwar fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen, im Hinblick auf die Entscheidung des BSG vom 14.03.2018 (BSG, a.a.O, juris Rdnr. 19) kommt dem unternehmerischen Risiko bei reinen betriebsmittelarmen Dienstleistungen keine entscheidende Rolle zu. Das fehlende Unternehmerrisiko ist zudem dann kein gewichtiger, gegen die SelbststÃ¤ndigkeit sprechender Anhaltspunkt, wenn in der Gesamtschau die weitgehende Weisungsfreiheit sowie die nicht in einem relevanten MaÃ□, das heiÃ□t die TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise vorhandene Eingliederung in die Arbeitsorganisation, sondern die unternehmertypische Selbstorganisation der Leistungserbringung prÃ¤gend und bestimmend fÃ¼r das Gesamtbild der TÃ¤tigkeit sind (vgl. SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22.05.2023 â□□ L 9 BA 22/18 â□□, juris Rdnr. 89).

Nach dieser umfassenden GesamtabwÃ¤gung gelangt der Senat zu der Ã□berzeugung, dass die Beigeladene im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat. Der Senat misst dem Fehlen von Ã□berwachungs- und KontrollmÃ¶glichkeiten in den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Beigeladenen und dem KlÃ¤ger sowie der fehlenden Weisungsgebundenheit und der fehlenden Eingliederung der Beigeladenen im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger wesentliche Bedeutung zu. Dagegen ist die Tatsache des geringen Unternehmerrisikos angesichts der betriebsmittelarmen TÃ¤tigkeit weniger von Bedeutung. Die Beigeladene unterlag daher ab dem 01.04.2017 in ihrer TÃ¤tigkeit als Musiktherapeutin im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung.

Der Berufung des KlÃ¤gers war nach alledem stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Beigeladene hat keine AntrÃ¤ge gestellt, weshalb sie ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hat (Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts fÃ¼r das Berufungsverfahren beruht auf Â§ 197a SGG iVm. Â§ 52 Abs. 3 GKG. Das Verfahren betrifft eine reine Statusfeststellung auf der Grundlage von Â§ 7a SGB IV, so dass der Auffangstreitwert festzusetzen ist (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 25.09.2018 â□□ L 11 KR 4583/17 â□□ juris).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).
Â

Â

Erstellt am: 02.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024